Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 12 / 2017 vom 19. Dezember 2017
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

lassen Sie mich mein Weihnachtsgrußwort mit einem Zitat des Schriftstellers Hermann Hesse beginnen, der einmal sagte „Jedem Ende wohnt ein Anfang inne“. Das Jahr 2017 geht zur Neige und das neue steht schon vor der Tür. Bevor es jedoch so weit ist, sollten wir etwas Ruhe einkehren lassen und einen Blick auf die zurückliegenden Monate werfen. Dabei können wir zufrieden feststellen:

Unser Landkreis ist international:

Bei der Integration der Asylbewerberinnen und -bewerber in unserer Region haben wir positive Zeichen gesetzt - von vielfältigen Bildungsangeboten für Neuzugewanderte bis hin zur intensiven Betreuung von ehrenamtlichen Helferkreisen. Eines dieser Angebote war auch die „Internationale Woche“, die Ende September zu zahlreichen weltoffenen Veranstaltungen an den unterschiedlichsten Orten unseres Landkreises einlud. Darüber hinaus bot die Woche einen hervorragenden Rahmen für die Feierlichkeiten unserer 10-jährigen Partnerschaft mit Jelenia Góra in Polen.

Unser Landkreis ist wirtschaftlich stark:

Im Vorjahresvergleich können wir mit einer Arbeitslosenquote bis zu 1,9 % einen starken Rückgang verzeichnen. Mit Blick auf die Zukunft werden wir gemeinsam mit der Stadt Bamberg ein Zentrum für Digitalisierung und Gründung errichten, das voraussichtlich im Jahr 2019 eröffnet werden wird.

Unser Landkreis ist gebildet:

Die Planungen für die Erweiterung der Realschule Hirschaid konnten wir abschließen, das Richtfest an der Realschule Scheßlitz begehen und die Einweihung der generalsanierten und erweiterten Realschule Ebrach feiern. Im Rahmen des Zweckverbandes Gymnasien stand der Abschluss der jahrelangen weitreichenden Baumaßnahmen des Clavius Gymnasiums im Jahresmittelpunkt.

Unser Landkreis ist umweltfreundlich:

Im Mai startete der Landkreis Bamberg mit 14 seiner 36 kreisangehörigen Gemeinden das E-Carsharing-Modell „E-mobil Landkreis Bamberg“. Das Angebot, das die Bürgerinnen und Bürgern für die Elektromobilität sensibilisieren soll, entpuppte sich als voller Erfolg.

Unser Landkreis ist gesund:

Vor wenigen Tagen erst konnten wir die neu errichteten OP-Säle der Juraklinik Scheßlitz eröffnen. Mit dem Thema „Gesundheit im Alter“ befasste sich der 2. Kongress der Gesundheitsregion PLUS im Oktober.

Unser Landkreis ist kulturell:

Das zweite Bamberger Literaturfestival Anfang des Jahres ging erfolgreich über die Bühne und startet in wenigen Wochen in die dritte Runde. Bereits seit 10 Jahren versorgt der Kultur- und Schulservice Bamberg (KS:BAM) Kindergärten und Schulen in der Region mit kulturellen Bildungsangeboten.

Unser Landkreis ist beliebt:

Erneut konnten wir Zuwächse von 1,1% bei den Übernachtungszahlen verzeichnen. Besonders nachgefragt waren im vergangenen Tourismusjahr die Themen Wandern, Kulinarik und Radfahren.

Den neuen Herausforderungen im kommenden Jahr 2018 begegnen wir voller Optimismus. Bei allen Vorhaben wollen wir den Kontakt untereinander pflegen und stärken. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei allen bedanken, die uns 2017 in Wirtschaft, Politik und Verwaltung unterstützt und Verantwortung übernommen haben. Meinen besonderen Dank richte ich an die Kreisgremien und die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen, die sich uneigennützig für das Gemeinwohl einsetzen. Denn nur durch Ihr Engagement wird der Begriff Heimat mit Leben erfüllt. Lassen Sie uns auch in den kommenden Monaten gemeinsam aktiv die Zukunft des Landkreises Bamberg gestalten. Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes, gesundes und glückliches neues Jahr!

Johann Kalb
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frankendorf, Ketschendorf und Tiefenhöchstadt, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg für die Quelle Frankendorf auf Fl.-Nr. 1195 der Gemarkung Frankendorf, Markt Buttenheim zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Frankendorf, Tiefenhöchstadt, Kälberberg und Hochstall im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe
Seite 107 - 115

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 2570 der Gemarkung Kemmern zur Beregnung der Sportflächen des SC Kemmern 1930 e.V.
Seite 116

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frankendorf, Ketschendorf und Tiefenhöchstadt, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg für die Quelle Frankendorf auf Fl.-Nr. 1195 der Gemarkung Frankendorf, Markt Buttenheim zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Frankendorf, Tiefenhöchstadt, Kälberberg und Hochstall im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

vom 6. Dezember 2017

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe aus der Quelle Frankendorf wird in der Gemarkung Frankendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Begünstigter Wasserversorgungsunternehmer und Ansprechpartner bei Fragen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen ist:

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eggolsheimer Gruppe
Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	(W I),
1 Engeren Schutzzone	(W II) und
1 Weiteren Schutzzone	(W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einem Lageplan M = 1 : 5.000 eingetragen, der als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenseite des Begrenzungsstrichs.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils gelten-den Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern (ausgenommen Ziffer 6.2)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland Darüber hinaus gehende fachliche und rechtliche Regeln gemäß der aktuell geltenden Düngeverordnung einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs, der Düngegaben und -zeitpunkte sind zu beachten.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. bodenwendend eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziff. 5) oder für bestehende Nutzun-gen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	erlaubt	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 7)	nur zulässig wenn kleiner als 2.500 m² (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur zulässig wenn kleiner als 1.000 m² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragen.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

§ 4
Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung das Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 9
Pflichten des Begünstigten

(1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu

umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren und zu dokumentieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.

(5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsbereich von Bewuchs befreit ist.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Buttenheim vom 1. Dezember 1981, Az. 54-863-1.12.1981 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 22 vom 16. Dezember 1981) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10 vom 30. Oktober 2003) und vom 29. Oktober 2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10 vom 31. Oktober 2013) sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 25. Juli 2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7 vom 2. August 2013) außer Kraft.

Bamberg, 06.12.2017

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Ziffer 2)
   Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Ziffer 2.2)

   Im **Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone** sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **nicht zulässig**.

   In der **Weiteren Schutzzone (W III)** sind **nur zulässig:**

   (1) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
   (2) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät sind.

   Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS. Unter Ziffer 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmä-

ßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Aufforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Ziffer 2.3)

   Von der Ziffer 2.3 sind nicht berührt:
   - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
   - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
   - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
   - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
   - Kompostierung im eigenen Garten.

   Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

   Wassergefährdende Stoffe (zu Ziffer 2)

   Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm). Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige im Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999 beispielhaft angeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz	Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z. B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Ziffer 6.7)

   Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Ziffer 6.12):
   - Weinbau
   - Hopfenanbau
   - Tabakanbau
   - Gemüseanbau
   - Zierpflanzenanbau
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

   Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Ziffer 6.13)
   Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.
   Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.
   Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
   Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

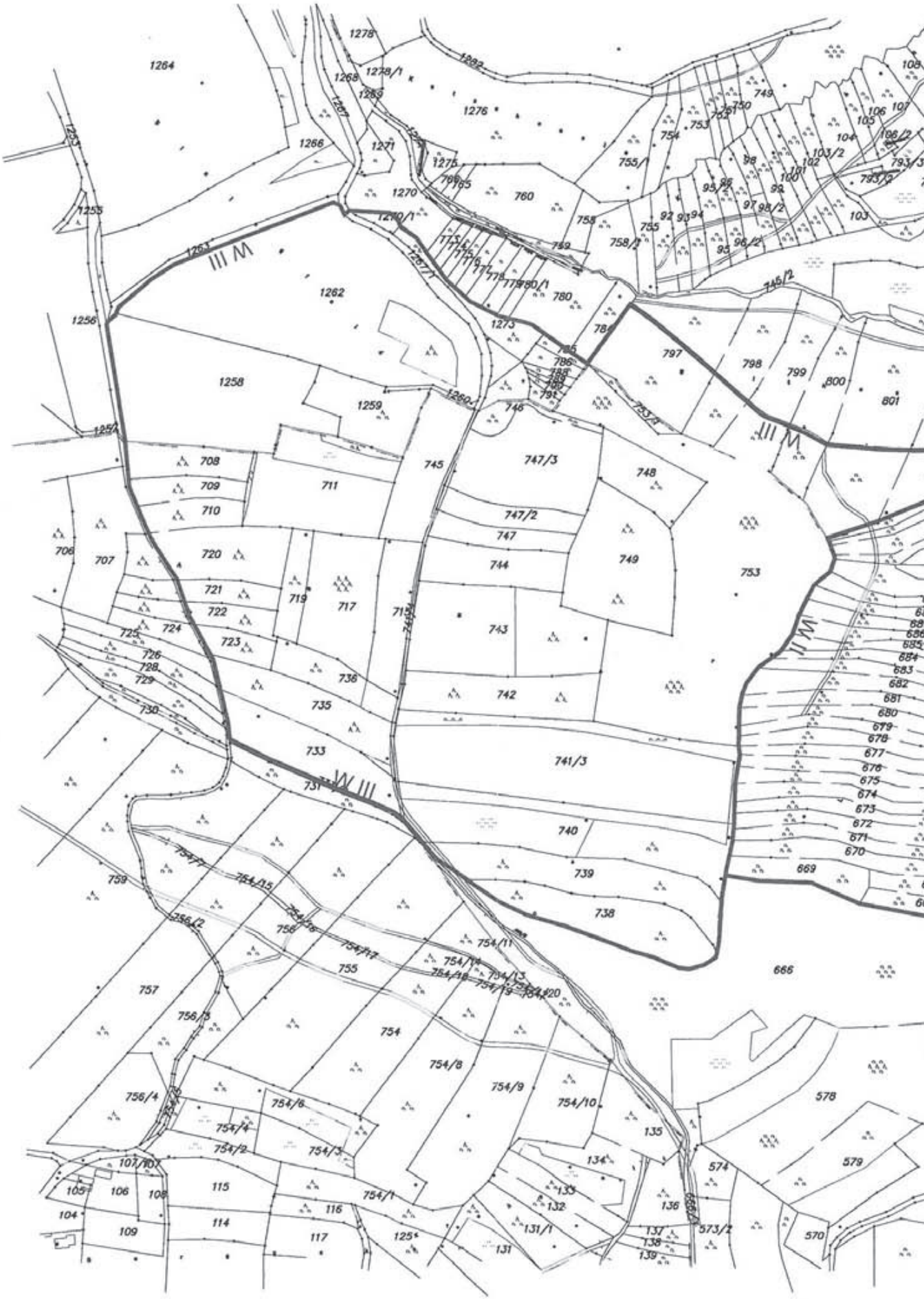

S:\2007\1602-Frankendorf-Quelle\6Gutachten\WSG
2013\071602_WSG_Anl06.dwg

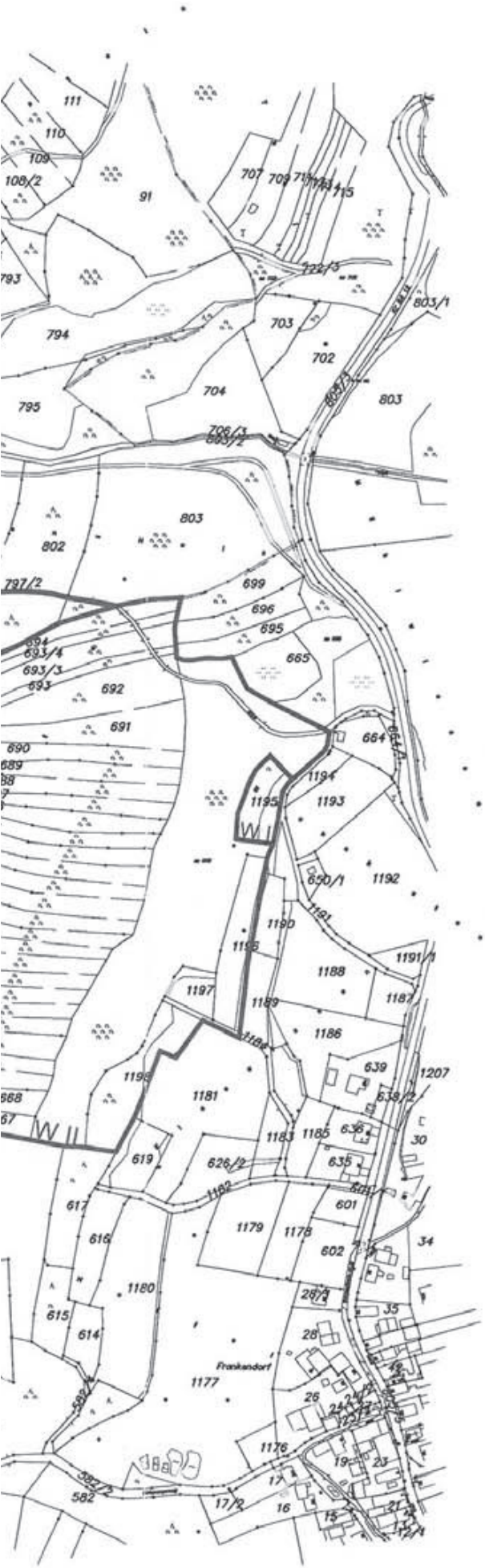

Anlage 1

W I	=	Fassungsbereich
W II	=	Engere Schutzzone
W III	=	Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 6. Dezember 2017, Az. 42.2-6420-Nr. 171/2012, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Frankendorf, Ketschendorf und Tiefenhöchstadt, Markt Buttenheim, für die Quelle Frankendorf (Fl.-Nr. 1195 der Gemarkung Frankendorf) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes der Eggolsheimer Gruppe in der Verbandsgemeinde Buttenheim. Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung bezogen auf den Brunnenstandort.

Bamberg, 6. Dezember 2017
Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

LEGENDE

Schutzgebietsvorschlag

W I — Fassungsbereich

W II — Engere Schutzzone

W III — Weitere Schutzzone

Gesehen:
Kronach, den 10.3.14
Wasserwirtschaftsamt

Projekt:	Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren Quelle Frankendorf		Anlage:	6
Auftraggeber:	ZVzWV Eggolsheimer Gruppe		Projekt-Nr.:	071602
Maßstab: 1 : 5 000	Vorschlag Wasserschutzgebiet		Datum	Name
		entw.	28.10.13	sm
		gez.	28.10.13	pp
		gepr.	28.10.13	

GARTISER GERMANN & PIEWAK
INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELT GMBH
Schützenstraße 5, 96047 Bamberg Tel. 0951 201796 Fax 0951 201795

30.10.2013 Datum — Unterschrift

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 2570 der Gemarkung Kemmern zur Beregnung der Sportflächen des SC Kemmern 1930 e.V.

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Dem SC Kemmern 1930 e. V. wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 11. Oktober 2004 eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2570 der Gemarkung Kemmern für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Sportanlagen (einschließlich des Vereinsheimes) erteilt. Der im Jahre 2007 in Betrieb genommene Brunnen diente als Ersatz für den ursprünglichen Brunnen, der zwischenzeitlich stillgelegt und in Eigenregie mit beratender Unterstützung der Bohrfirma Weikert mit Quellton wiederverfüllt wurde. Aufgrund der Herstellung des Wasseranschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kemmern wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 13. Juli 2015 dahingehend angepasst, dass die Grundwasserentnahme ausschließlich zur Beregnung der Sportanlagen erfolgen darf. Der zulässige Benutzungsumfang für die Sportflächenberegnung wurde auf 1.500 m³ festgelegt. Der Ausgangsbescheid vom 10. Februar 2009 wurde formal widerrufen.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 beantragte der SC Kemmern 1930 e.V. die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis. Der erlaubte Benutzungsumfang von bisher max. 1.500 m³/a war nach Angaben des Antragstellers in den vergangenen Jahren für die Sportflächenberegnung nicht ausreichend. Eine Zähleinrichtung ist erst seit dem Jahr 2015 vorhanden; demnach lag der tatsächliche Verbrauch wesentlich höher als ursprünglich angenommen. Beantragt wurde daher eine künftige Jahresentnahmemenge von 6.500 m³/a.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 16. November 2017 wurde die beschränkte Erlaubnis mit einem zulässigen Benutzungsumfang von 3,88 l/s, 190 m³/d und 6.500 m³/a für weitere 10 Jahre (bis 30. November 2027) neu erteilt.

Vorab wurde eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im vorliegenden Fall liegt die beantragte Grundwasserentnahme in keinem ökologisch empfindlichen Gebiet.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 16.11.2017
Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat